



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLEINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE ÜBERSCHNEIDENDER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNFACHEN
- WA ALTERNES WOHNGEBIET
- GEMEINLICHE BAUFÄCHEN
- GE GEMEINLICHES GEBIET
- SONDERBAUFÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 13 und mehr ZAHLE DER VOLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
- REIHEHAUDET GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STREIFEN MIT EINFAHRTEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- MIT EINER-ODER MÜHRECHTIGER BELASTUNG
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENWEGEN IN METERN ÜBER NORMALMULL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

Verordnung
über den Bebauungsplan Langenhorn 13
Vom 31. August 1965

Auf Grund des § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bebauungsplänen und über die Sicherung von § 12, 14 (1) (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 23) und des § 2 der Verordnung über die Ausführung vom 13. November 1960 (Gesetzblatt I Seite 958) wird verordnet:

§ 1 Der Bebauungsplan Langenhorn 13 für die Plangebiete Weverlandek — Tangendörfer Landstraße — Hohe Liedt — Holzberg — Nordwesten des Dorfes 497, West- und Nordwesten des Flurstücks 487, West- und Nordwesten des Flurstücks 487, West- und Nordwesten des Flurstücks 487 sowie Süd- und West- und Nordwesten des Flurstücks 487 der Gemeinde Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgelegt.

§ 2 Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren. Eintrag für Notarbuch nicht nötig.

§ 3 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Grundbuchnummern nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt I Seite 479) gelten auch für die Grundstücke (Grundbuchblätter I Seite 479) durch die Verordnung vom 13. November 1960 (Gesetzblatt I Seite 958) in den Gemeinden Langenhorn, Pulstahm und Klein Borsdorf vom 31. Mai 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20).

2. Ein Sondergebiet Laden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise dürfen Spielplätze, Sportplätze und andere öffentliche Anlagen zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sollen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über die Ausführung vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 219) an Wohngebieten und im Sondergebiet Laden, und zwar in einer Linie für die Langenrieder, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einfahrtsplätze und Garagen sowie Zufahrten genutzt werden. Einparkplätze Garagen sind zulässig, wenn die benachbarten Wohnbauten und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen sowie Einfahrten, Ausfahrten, Zufahrten und Garagenanlagen nicht zulässig.

4. Das festgesetzte Lärmschutzgebiet umschließt die Wohnbauten und Ställe in Langenhorn, insbesondere die in den Bebauungsplänen Langenhorn 13 und Langenhorn 12 festgesetzten Lärmschutzgebiete. Die Lärmschutzgebiete sind durch die Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten, welche die Unterhaltung der Lärmschutzgebiete gewährleisten können.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauabstandsbestimmungen mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 sowie die Bauabstandsbestimmungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg Seite 1352-54). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbildern in den Gemeinden Langenhorn, Pulstahm und Klein Borsdorf vom 31. Mai 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. August 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 13
AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1962 (BGBL I S. 241)

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 432

HAMBURG, DEN 30.8.65
LANDSCHAFTSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Landesplanungsamt

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 7. Sep. 1965

Festgesetzt durch Verordnung/Gezetz vom 31. Aug. 1965 (GVBl. S. 243) In Kraft getreten am 26. April 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 31. August 1965
Archiv
Nr. 23012

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40	FREITAG, DEN 10. SEPTEMBER	1965
Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 13	143
31. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Beratenden Ausschuß nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes	144
31. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Beratenden Ausschuß nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes	144

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 13

Vom 31. August 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 13 für das Plangebiet Tweeltenbek — Tangstedter Landstraße — Hohe Liedt — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 487, West- und Nordgrenze des Flurstücks 687, Westgrenze des Flurstücks 4825 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 559 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).